

haftigkeit eines Delikts ging (ratione peccati). Im Zivilrecht, das in der Studie allein behandelt wird, hat sich die Anschauung des kanonischen Rechts gegenüber dem römischen Recht besonders im Ehe- und Zinsrecht durchgesetzt, während auf dem Gebiet des Erb- und Testamentsrechts und in der Lehre vom Gewohnheitsrecht an den Grundsätzen des römischen Rechts festgehalten wurde. Ausführliche Register beschließen diese interessante und gut lesbare Arbeit.

D. J.

Jiří Kejř, K interpretaci práv měšťanů svatohavelského města pražského [mit Zus.: Zur Interpretation der Rechtsstellung der Bürger der Prager Sankt-Gallus-Stadt], Pražský sborník historický 9 (1975) S. 5–18. — Die Bedeutung des Rechtes *solas habere*, das Přemysl II. den Prager Bürgern 1265 verlieh (J. Šebánek — S. Dušková, Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae 5,1, Nr. 452), ist bisher nie befriedigend geklärt worden, obwohl Emendationen auf *salas*, *scholas* u. a. vorgeschlagen wurden. Erst K. bietet eine befriedigende, scharfsinnige und zugleich einfache Lösung an, indem er in diesem Terminus das deutsche Wort *sale*, *sala* sieht, womit die Übergabe von Liegenschaften bezeichnet wird.

Ivan Hlaváček

Gebhard Weig, Das *ius conducendi* der Bischöfe zu Würzburg. Eine Studie zur Rechtsstruktur, politischen Funktion und Organisation des Geleitsrechtes im Hochstift Würzburg während des 15. und 16. Jahrhunderts, phil. Diss. Würzburg 1970 (erschienen 1975), 209 S., 6 Tafeln, 35 Karten (masch. vervielfältigt). — Diese Dissertation von 1971 aus der Schule von Werner Goetz behandelt am Beispiel des Bistums Würzburg ein bisher wenig beachtetes und noch niemals zusammenfassend behandeltes Kapitel der Verfassungsgeschichte des Alten Reiches. Das königliche Geleitsregal war im 13. Jh. praktisch ein landesherrliches Hoheitsrecht geworden. Es verschaffte den Landesherrn nicht nur Einkünfte, sondern diente vor allem der Abgrenzung und Festigung der einzelnen Territorien. Auf Grund gedruckter und zahlreicher ungedruckter Quellen (aus den Staatsarchiven Nürnberg und Würzburg) zeichnet der Vf. ein konkretes Bild des juristischen, politischen und wirtschaftlichen Alltags im 15. und 16. Jh., soweit dieser vom Geleitsrecht bestimmt wurde. Er definiert den Begriff „Geleit“ und informiert ausführlich über Straßenzwang und Straßengericht, das Geleit als rechtliche Institution, als Element der Friedenswahrung und als finanzielle Einnahmequelle. Als solche war es freilich wenig bedeutend, denn die Einnahmen wurden weitgehend aufgezehrt durch die Kosten für die Geleitmannschaften und für den Unterhalt der Straßen. Besonders anschaulich ist auch der Abschnitt über die praktische Handhabung des Geleits. Da die Straßen zwischen den großen Handelsstädten Nürnberg und Frankfurt teilweise durch würzburgisches Gebiet führten, spielte das Geleitrecht für den Bischof eine große Rolle, und es verwundert nicht, daß es immer wieder zu Geleitsstreitigkeiten mit den Nachbarn Bamberg, Brandenburg, Fulda, Mainz und Thüringen kam. Im Anhang veröffentlicht der Vf. eine Reihe von einschlägigen Dokumenten und 35 Karten von den einzelnen Geleitsbezirken im Hochstift Würzburg, soweit sich diese aus dem dürftigen Quellenmaterial rekonstruieren ließen. Wertvoll ist auch das der Arbeit vorangestellte umfangreiche Literaturverzeichnis.

H. M. S.

Rudolf Schieffer, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (Bonner Historische Forschungen 43) Bonn 1976, Ludwig Röhrscheid Verlag,